



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 46.006/35-I.5/1999

An das
Präsidium des Nationalrats *K.L.*

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Mag. Markus Sonnleitner

Gruppe 2116 (DW)

Dr. Klausgraber

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 2000. Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

5. Mai 1999
Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Barbara Kloiber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 46.006/35-I.5/1999

An das
Bundesministerium für Finanzen

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter **Mag. Markus Sonnleitner**

Klappe 2116 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Steuerreformgesetzes 2000.

zu GZ 14 0403/1-IV/14/99

Das Bundesministerium für Justiz nimmt mit Beziehung auf das Schreiben vom 9. April 1999 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

A) Zu Art. III Z 14 (§ 24a UStG):

Die in Abs. 3 vorgeschlagene Identifizierungspflicht wird aus Gründen der Geldwäschereibekämpfung ausdrücklich begrüßt.

Allerdings ist die Identifizierungspflicht allein für die Strafverfolgung noch nicht ausreichend. Es ist jedenfalls erforderlich, daß die vom Unternehmer festgestellte Identität in einem späteren Verfahren für Strafverfolgungsbehörden zugänglich ist. Es sollte daher eine Pflicht zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen für fünf Jahre vorgesehen werden (analog zu § 40 Abs. 3 BWG).

B) Zu Art. XIV (Neugründungs-Förderungsgesetz):

So sehr das dem Entwurf eines Neugründungs-Förderungsgesetzes zu Grunde liegende Anliegen zu begrüßen ist, kann selbstverständlich nicht daran vorbeigegangen werden, dass der Justiz daraus ein beträchtlicher Entgang an Gerichtsgebühren entstehen wird. Dazu ist im Einzelnen Folgendes auszuführen:

2

1. Mit Art. VIII des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997 wurden die Regelungen des Gerichtsgebührengesetzes über die Gebühren in Firmenbuchsachen (Tarifpost 10 GGG) grundlegend geändert. Diese Änderungen waren vor allem wegen der Art. 10 und 12 Abs. 1 lit. e der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Juli 1969, Zahl 69/335/EWG, der zu diesen Bestimmungen ergangenen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 20. April 1993, C-71/91, C-178/91 ("Ponente Carni") und der sich darauf berufenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 25.9.1997, 97/16/0050, 0061, geboten. Inhaltlich bestehen die damit geschaffenen Neuerungen primär darin, dass sich die Eintragungsgebühr - EU-rechtskonform - nicht mehr nach einem Promillesatz vom Stamm- bzw. Grundkapital von Kapitalgesellschaften oder von der Kapitalerhöhung bemisst, sondern durch feste Gebührenbeträge bestimmt ist. Überdies wurde die bisherige Pauschalgebühr in eine Eingabengebühr und in eine Eintragungsgebühr geteilt.

2. Seit dem Inkrafttreten des Firmenbuchgesetzes mit 1.1.1991 heben die Blätter, in denen die Gerichte Firmenbucheintragungen bekanntzumachen haben, die Einschaltungskosten nicht mehr beim betroffenen Rechtsträger ein. Vielmehr zahlt der betroffene Rechtsträger eine Pauschalgebühr für die Bekanntmachung an das Gericht (Anmerkung 6 zur Tarifpost 10 GGG; im Einzelnen dazu noch später), das wiederum unabhängig davon die Kosten der Bekanntmachung an die Zeitung entrichtet.

3. Von etwa 23.000 im Jahr 1998 neu gegründeten Unternehmen wurden ca. 10.000 im Firmenbuch eingetragen. Unter diesen Unternehmen waren knapp 4.000 Rechtsträger, bei denen nach Art. XXIII Abs. 15 FBG die Eintragung in die Firmenbuchdatenbank die Bekanntmachung in Blättern ersetzt (Einzelkaufmann, Personengesellschaften des Handelsrechts, etc.)

Für die Eintragung der angeführten etwa 10.000 Rechtsträger in das Firmenbuch im Jahr 1998 liefen an Gerichtsgebühren ca. 37 Mio. S und als Ersatz der Kosten der Einschaltung in den Bekanntmachungsblättern Pauschalgebühren von etwa 18 Mio. S an.

Wenn Jungunternehmer auf Grund des NEUFÖG diese Beträge nicht mehr bezahlen müssen, entfallen somit der Justiz auf der Einnahmenseite 37 Mio. S an

Gerichtsgebühren und muß die Justiz außerdem die Einschaltungskosten an die Bekanntmachungsblätter ohne gebührenrechtliche Abgeltung aus Eigenem bezahlen.

4. Sollte das Ziel der Verdoppelung der Neugründungen pro Jahr erreicht werden, würde sich einerseits der Entfall der in Punkt 3 dargestellten Gerichtsgebühren und andererseits die Belastung der Justiz durch Tragung der Einschaltungskosten in den Bekanntmachungsblättern ebenfalls verdoppeln, woraus sich eine Gesamtbelastung der Justiz von über 100 Mio. S ergäbe.

5. Der durch das NEUFÖG eintretende Entfall an Grundbuchsgebühren kann mangels Vorliegens zahlenmäßiger Grundlagen nicht quantifiziert werden.

Unter der Annahme, daß von den 23.000 neuen Unternehmen mindestens ein Zehntel bei der Gründung eine (Betriebs)Liegenschaft oder eine Eigentumswohnung (Betriebsstätte) im Wert von durchschnittlich 2 Mio. S erwirbt, würde der jährlich entstehende Entfall an Gerichtsgebühren für die Eintragung des Eigentums im Grundbuch 46 Mio. S betragen.

Darüber hinaus ist zu den einzelnen Bestimmungen noch Folgendes auszuführen:

Zu § 1 Z 3:

Nach Meinung des Bundesministeriums für Justiz sollte bei den in § 1 Z 3 angesprochenen Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch durchaus differenziert werden. Eine besondere, von den Eingaben- und den Eintragungsgebühren abweichende Behandlung verdienen nämlich jene Gebühren in Höhe von 3.000 S bzw. 1.500 S, die der pauschalierten Abgeltung der Einschaltungskosten für Veröffentlichungen im Inland dienen (Anmerkung 6 zur Tarifpost 10 GGG; vgl. auch die allgemeinen Ausführungen in Punkt 2 oben). Bei den Eingaben- und Eintragungsgebühren in Firmenbuchsachen geht es um die Abgeltung von Leistungen, die die Justiz selbst erbringt. Dabei ist es in berücksichtigungswürdigen Fällen, wie eben beim vorliegenden Gesetzesentwurf zur Förderung von Betriebsneugründungen, gerechtfertigt, dass bestimmte begünstigte Rechtsträger für die Inanspruchnahme dieser Leistungen die dafür an sich vorgesehenen Gerichtsgebühren nicht zu entrichten brauchen, die Justiz ihnen diese

Leistungen also unentgeltlich erbringt.

Anders verhält es sich aber bei der Gebühr für Einschaltungskosten. Hier geht es nicht um eine Eigenleistung der Justiz, sondern darum, dass die Justiz aus eigenen Budgetmitteln einen bestimmten Betrag an die jeweiligen Veröffentlichungsorgane (z.B. das Amtsblatt zur Wiener Zeitung) als Entgelt für alle Bekanntmachungen von Firmenbucheintragungen während eines Jahres zu zahlen hat und dem betroffenen Rechtsträger lediglich zur Refinanzierung dieser Zahlung die Veröffentlichungsgebühr nach Anmerkung 6 zur Tarifpost 10 vorgeschrieben wird. Dieser Veröffentlichungsgebühr liegt also keine Eigenleistung der Justiz, sondern eine von der Justiz in Geld zu entrichtende Aufwendung zu Grunde. Wenn sich die Befreiung von Betriebsneugründungen von den Firmenbuchgebühren nicht nur auf die Eingaben- und Eintragungsgebühr, sondern auch auf diese Veröffentlichungsgebühr bezieht, so bedeutet dies wirtschaftlich, dass die Justiz für den gebührenbefreiten Rechtsträger mit Geld in Vorlage zu treten hat, ohne diese Auslage ersetzt zu erhalten. Letztlich läuft dies auf eine Transferzahlung der Justiz an die gebührenbefreiten Rechtssubjekte hinaus. Dies scheint auch unter Berücksichtigung der gesamten, mit dem Neugründungs-Förderungsgesetz verbundenen Regelungsabsicht nicht gerechtfertigt. Daher sollte die Veröffentlichungsgebühr von der Befreiungsbestimmung des § 1 Z 3 ausgenommen werden. Diese Bestimmung sollte daher lauten:

"3. Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch (Tarifpost 10 Z I des Gerichtsgebührengesetzes) unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung des Betriebes mit Ausnahme der Gebühr für Einschaltungskosten für Veröffentlichungen im Inland (Anmerkung 6 zur Tarifpost 10 des Gerichtsgebührengesetzes);"

Zu § 4:

Das Wort "Wirtschaftskammer" sollte jeweils im Singular gebraucht werden. In Z 1 sollte ausdrücklich angeordnet werden, dass die Wirkungsdauer der vorläufigen Bescheinigung nur sechs Monate beträgt. Überdies sollte klargestellt werden, ob die gesetzliche Berufsvertretung bzw. die Wirtschaftskammer Österreich gegebenenfalls auch eine "Negativbescheinigung" über die unterlassene Umsetzung der Planungen auszustellen hat.

Unabhängig von diesen Details ist aber die Anknüpfung der Begünstigungen

bereits an eine vorläufige Bescheinigung grundsätzlich problematisch, weil damit den Behörden eine definitive Beurteilung des Vorliegens der Begünstigung erst mit der Vorlage der Bescheinigung nach § 4 Z 2 möglich wäre und in der Zwischenzeit ein Zustand grundlegender Rechtsunsicherheit hingenommen werden müsste. Im Übrigen ist auch nicht zu erkennen, warum die Tatbestandsmerkmale nach § 2 Z 1 bis 4 (für Z 5 gilt ohnedies eine eigene Regelung) nicht schon im Vorhinein beurteilt werden könnten. Die Regelungen über die vorläufige Bescheinigung in § 4 und über die Provisorialwirkung in § 5 sollten daher entfallen.

Zu § 5:

Die rückwirkende Anknüpfung der Begünstigungswirkung an eine nachträgliche Bescheinigung ist wegen der sich daraus ergebenden erheblichen Rückabwicklungsprobleme abzulehnen. Wenn diesem Einwand im Grundsätzlichen nicht Rechnung getragen werden sollte, dann sollte jedenfalls die Möglichkeit einer nachträglichen Bescheinigung nicht ad infinitum, sondern nur für einen sehr kurzen Zeitraum (von etwa vier Wochen) eröffnet werden.

C) Sonstiges:

Weiters wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das am 1. Oktober 1997 in Kraft getretene Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997 vor allem auch den Zweck verfolgt, dass im Rahmen eines Konkursverfahrens Unternehmen häufiger als früher fortgeführt und saniert werden sollen. Auch das Ausgleichsverfahren wurde attraktiver gestaltet, weil das Zustandekommen eines Ausgleichs einen geringeren Verlust für die Gläubiger mit sich bringt als ein Konkursverfahren. Diesen Zielsetzungen des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997 widerspricht der seit 1998 wirksame Entfall der steuerlichen Begünstigung des Sanierungsgewinns. Wie zu erwarten war, wurden Ausgleiche und Zwangsausgleiche im Rahmen eines Konkursverfahrens dadurch wesentlich erschwert. Laut Statistik des Kreditschutzverbands von 1870 ist der Anteil der Zwangsausgleiche im Jahr 1998 nicht nur nicht gestiegen, sondern sogar um fünf Prozent gefallen. Dies bedeutet, daß Gläubiger auf einen noch größeren Teil ihrer Forderungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens eines ihrer Geschäftspartner verzichten müssen.

Gleiches gilt für das Reorganisationsverfahren nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz. Im Rahmen dieses - der Insolvenzprophylaxe

6

dienenden - Verfahrens erstattet ein vom Gericht bestellter Sachverständiger (Reorganisationsprüfer) ein Gutachten über die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit von Reorganisationsmaßnahmen für im Bestand gefährdete Unternehmen. Teilweise sind hierbei auch Forderungsnachlässe geboten. Auch hierfür ist eine steuerliche Begünstigung nicht nur gerechtfertigt, sondern im Interesse der Akzeptanz dieses für die Sanierung von Unternehmen und damit die Erhaltung von Arbeitsplätzen wichtigen Instruments essentiell.

Das Bundesministerium für Justiz regt daher an, im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2000 die steuerliche Behandlung von im Rahmen eines Insolvenzverfahrens oder eines Reorganisationsverfahrens entstandenden "Sanierungsgewinnen" zu prüfen und im Sinn der oben angeführten Argumente vorzukehren, dass die bereits eingetretenen unerwünschte Effekte für Unternehmer, Arbeitnehmer und Gläubiger wieder rückgängig gemacht werden.

D) Abschließend wird darauf hingewiesen, dass zu den im Gesetzesentwurf auch vorgesehenen Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes (Art. XV des Entwurfs) keine Stellungnahme erstattet wird, weil diesbezüglich die Auswertung des Begutachtungsverfahrens - wie mit dem Bundesministerium für Finanzen vereinbart - dem Bundesministerium für Justiz obliegen wird.

5. Mai 1999

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Barbara Kloiber